

Satzung des Leichtathletikclubs Theodor-Heuss-Gymnasium Kettwig

AG Essen - VR 3106 -

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen 'Leichtathletikclub Theodor-Heuss-Gymnasium Kettwig'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name 'Leichtathletikclub Theodor-Heuss-Gymnasium Kettwig e.V.'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen—Kettwig.
- (3) Der Verein ist Mitglied der übergeordneten Landes- und Bundesverbände.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Erreichung dieser Grundsätze dienen folgende Aufgaben:
- (2) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Sportlehrer.
- (3) Er versteht sportliche Jugendpflege im Training, Wettkampf und Vereinsleben als Hilfe zur Selbstentfaltung des Jugendlichen in sozialer Verantwortung auf der Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

- (4) Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Theodor-Heuss-Gymnasium Kettwig im Sinne der Talentsichtung und –förderung wie auch des Breiten-sports, aber auch mit anderen Schulen wird gute sportliche Zusammenar-beit angestrebt.
- (5) Er strebt eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft an und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufga-ben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmit-glieder ernennen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach einem schriftlichen An-trag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aus-tritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. In Härtefällen kann der Vorstand eine abwei-chende Regelung treffen.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißbach-tung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Zahlungsverzuges der Beiträge von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen Anord-nungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Ver-anstaltungen des Vereins.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Beirat in Fällen des § 7 (Maßregelungen) endgültig.
- (3) In Fällen des § 6 (Ausschluß) kann innerhalb einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Sonderbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlußfassung und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht an andere Organe des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - e) Beschlußfassung über vorherige Anträge.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht sein.(Poststempel)
- (6) Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie am Tag der Mitgliederver-

sammlung 16 Jahre alt sind.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus gegebenem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Beifügung eines Antrages gleicher Sache dazu auffordern.
- (3) Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 mit folgenden Abweichungen:
 - a) die Einberufungsfrist kann auf sieben Tage verkürzt werden.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins.
- (2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Pressewart
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme des Jugendwarts - werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt.

- (5) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführers. In diesen Fällen ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Ein Vertreter des Theodor-Heuss-Gymnasium hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend von Satz 1 beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
 - b) Prüfung von Aufnahmeanträgen nach Ablehnung durch den Vorstand.
 - c) Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden über Vereinsbeauftragte.
 - d) Mitwirkung in Fällen des § 8 (1) dieser Satzung.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Für jedes Geschäftsjahr ist im Voraus ein Haushaltsplan zu erstellen. Jahresabschluss und Haushaltsplan sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und ihre zwei Stellvertreter.
- (2) Jeweils ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden in jährlich versetzten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 18 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Nach Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
- (2) Für die Wahlen des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Es sei denn, dass ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer geheime Wahl beantragt. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Beschlussfähigkeit muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Gültigkeit des Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Erschienenen. Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, so muß innerhalb von einem Monat eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
- (2) Die Liquidation geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss ist gemäß den Vorschriften des § 2 dieser Satzung zu verwenden.